



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage **276**
- Satzung des Ringheiligums Pömmelte des Salzlandkreises **276**
- Gebührensatzung des Ringheiligums Pömmelte **278**
- Satzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) **280**
- Entgeltordnung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) **281**
- 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume **282**
Anlage 1 zur Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume **284**
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen **287**
Anlage
Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises **287**
Die Anlage ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Bekanntmachung der Stadt Bernburg (Saale) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 **288**

- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Oberbürgermeister/-innenwahl am 26. September 2021 **290**
- Sitzung des Gemeindewahlausschusses **291**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage

Die Biogas Immobilien GbR, Schmiedestraße 1 in 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben, vertreten durch die IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaftsplanung GmbH, Calbische Straße 17 in 39122 Magdeburg, beantragte mit Schreiben vom 04. Juni 2021 beim Salzlandkreis die Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb nach § 16 und 19 Abs. 1, 2 BImSchG einer

- Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von
 - gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff,

und

- Heizöl EL, Dieselmotorenkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenen Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff

mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 bzw. 20 Megawatt bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,

am Standort: **Am Schwabeplan 6a in 06466 Stadt Seeland OT Gatersleben**

Gemarkung: **Gatersleben**,
Flur: **1**, Flurstück: **499**

Gemäß § 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Gemäß der Prüfung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVP, des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Standort der Verbrennungsmotorenanlage befindet sich nicht innerhalb oder am Rand eines der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVP genannten Schutzgebiete.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

gez. Markus Bauer
Landrat

• Satzung des Ringheiligums Pömmelte des Salzlandkreises

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung des Ringheiligums Pömmelte beschlossen:

**§ 1
Name, Rechtsform**

- (1) Der Salzlandkreis führt als eine unselbstständige öffentliche Einrichtung das Ringheiligtum Pömmelte. Das Ringheiligtum ist die Rekonstruktion einer jungsteinzeitlich-frühbronze-zeitlichen Kreisgrabenanlage und hat den Charakter eines Freilichtmuseums. Die Kreisgrabenanlage trägt den Namen „Ringheiligtum Pömmelte“.
- (2) Das Ringheiligtum erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung sowie der Gebührensatzung.

**§ 2
Träger**

- (1) Träger des Ringheiligtums Pömmelte ist der Salzlandkreis.
- (2) Der Träger plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben des Ringheiligtums.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb des Ringheiligtums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb des Ringheiligtums selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Ringheiligtums.
- (3) Die Mittel des Ringheiligtums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen

Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Aufgaben**

- (1) Das Ringheiligtum ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Anlage im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Bildung, der Vermittlung und dem Erleben dient.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Gestaltung von Gästeführungen, Bildungsangeboten sowie der Durchführung von Kultur- und Eventveranstaltungen.

**§ 5
Nutzung des Ringheiligtums Pömmelte**

- (1) Das Ringheiligtum ist ein öffentlicher Raum. Der Besuch steht der Allgemeinheit offen.
- (2) Das Betreten bzw. die Nutzung des Ringheiligtums einschließlich der dazu gehörigen Anlagen und Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Am Ringheiligtum Pömmelte gilt eine Nutzungsordnung, um eine schonende und pflegliche Behandlung sowie den Schutz der Anlage und des Grundstücks samt der Nebengebäude, Außen- und Sanitäreinrichtungen sicherzustellen.
- (4) Der Besuch des Ringheiligtums ist für die Allgemeinheit gebührenfrei.
- (5) Die Gebühren für die Teilnahme an Gästeführungen, Bildungs-, Kultur- und Eventveranstaltungen werden durch eine vom Kreistag beschlossene Gebührensatzung des Ringheiligtums geregelt.

**§ 6
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

**§ 7
In- und Außerkrafttreten**

Die Satzung des Ringheiligums Pömmelte des Salzlandkreises tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Ringheiligums Pömmelte des Salzlandkreises vom 13. September 2018 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 22.Juli 2021

gez. Markus Bauer
Landrat (Dienstsiegel)

• Gebührensatzung des Ringheiligums Pömmelte

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Gebührensatzung des Ringheiligums Pömmelte des Salzlandkreises beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht, Gebührensschuldner,
Gebührenfestsetzung,
Entstehung und Fälligkeit**

(1) Für die Teilnahme an Gästeführungen, Bildungs-, Kultur- und Eventveranstaltungen sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren

nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.

- (2) Gebührensschuldner sind die Besucher und Nutzer des Ringheiligums, welche die unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührentatbestände erfüllen. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht für Besucher des Ringheiligums mit der Teilnahme an einer in § 2 aufgeführten gebührenpflichtigen Veranstaltung. Die Gebührenschuld entsteht bei Nutzungen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
- (4) Die Gebühren für die Teilnahme an den Gästeführungen und den anderen Veranstaltungen sind sofort fällig. Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, erfolgt eine gesonderte Gebührensatzung mit der Festlegung der Fälligkeit. Bei der Nutzung gemäß § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung wird die Fälligkeit durch die Nutzungsvereinbarung geregelt.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Das Ringheiligum Pömmelte ist ein öffentlicher Raum und ganzjährig frei zugänglich.
- (2) Im Ringheiligum finden Gästeführungen an festgelegten Tagen oder nach Voranmeldung statt:

Kategorie	Gebühr
Führung einzelner erwachsener Personen an festgelegten Tagen	4,00 EUR/Person
Erwachsene ermäßigt*	3,00 EUR/Person
Kinder/Jugendliche (7 - 17 Jahre) an	2,00 EUR/Person

festgelegten Tagen oder mit Voranmeldung Führung von Schülergruppen nach Voranmeldung (bis 30 Personen)	40,00 EUR/Gruppe
Führung von Gruppen bis 10 Personen nach Voranmeldung (jede weitere Person 4,00 EUR)	40,00 EUR/Gruppe

*Die Ermäßigung gilt für Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Sozialleistungsempfänger und Kurgäste auf der Grundlage einer gültigen Legitimation.

- (3) Gebühren für Kombiticket Ringheiligtum/Salzlandmuseum:

Die Buchung eines Kombitickets ist möglich, die Gebühr wird entsprechend der gewünschten Leistung festgelegt.

- (4) Am Ringheiligtum Pömmelte finden Kultur- und Eventveranstaltungen des Salzlandkreises statt. Die Eintrittsgebühren werden entsprechend der Veranstaltung bekanntgegeben.

- (5) Das Ringheiligtum kann für Veranstaltungen von Dritten genutzt werden. Hierfür ist eine Nutzungsvereinbarung mit gesonderten Gebühren mit dem Salzlandkreis abzuschließen. Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Nutzung Ringheiligtum ohne Strom	50,00 EUR / angefangene Std.
Nutzung Ringheiligtum mit Strom	70,00 EUR / angefangene Std.

- (6) Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten bei gewerblicher Verwendung:

Grundgebühr für die Benutzung für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen sowie für die Präsentation im Internet	50,00 EUR / Produktion
--	------------------------

§ 3 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie offizielle Gäste des Salzlandkreises.

§ 4 Bildrechte

Für das Ringheiligtum Pömmelte ist die bildliche Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung im Rahmen des § 59 UrhG zulässig. Eine gewerbliche Nutzung ist dem Salzlandkreis anzuzeigen und mit Gebühren belegt. Ausnahmen sind gewerbliche Nutzungen in vertraglicher Bindung an den Salzlandkreis.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührensatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 In- und Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Ringheiligtums Pömmelte vom 13. September 2018 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Juli 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Satzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe)**

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der

derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 folgende Satzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Salzlandkreis betreibt das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) in der Straße der Jugend 10 für Minderjährige und in der Garbsener Str. 33/34 für Volljährige als öffentliche Einrichtung. Es steht allen Schüler*innen und Auszubildenden im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Die Wohnheimleitung übt in Vertretung des Salzlandkreises – als Träger des Heimes – das Hausrecht aus.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb des Wohnheimes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb des Wohnheimes selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Wohnheimes.

- (3) Die Mittel des Wohnheimes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufnahme und Benutzung

- (1) Die Aufnahme von Schüler*innen und Auszubildenden kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Vorrang haben Schüler*innen aus Ausbildungsberufen in Statusklassen, die aus einem länderübergreifenden und überregionalen Einzugsbereich stammen.
- (2) Bei freien Kapazitäten können auch Schüler*innen anderer Schulen und Gäste des Wohnheimes bzw. der Schulen entgeltpflichtig untergebracht werden.
- (3) Die Aufnahme von Schüler*innen und Auszubildenden erfolgt auf Antragstellung bei der Wohnheimleitung durch Abschluss eines Mietvertrages. Der Antrag ist durch die/den Personensorgeberechtigten/n oder den Schüler/die Schülerin selbst, falls er/sie bereits die Volljährigkeit erreicht haben sollte, zu stellen.
- (4) Der Mietvertrag wird grundsätzlich für ein Schuljahr geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Unterbringung im Wohnheim erfolgt in möblierten Wohnungen. Die Benutzung des Wohnheimes wird durch die Wohnheimordnung geregelt.

- (6) Der Mietvertrag schließt die Anerkennung der Wohnheimordnung ein.

**§ 3
Überlassung an Dritte**

Die Überlassung der Räume an Dritte wird ausgeschlossen.

**§ 4
Betretungsrechte**

Der vom Salzlandkreis Beauftragte darf das Wohnheim zur Prüfung seines Zustandes, zur Durchsetzung der Wohnheimordnung, zur Abwehr drohender Gefahren oder zum Ablesen von Messdaten jederzeit betreten.

**§ 5
Entgelte**

Für die Nutzung des Wohnheims werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt.

**§ 6
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schülerinnen und Schüler des Salzlandkreises vom 6. März 2009 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Juli 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

• Entgeltordnung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe)

Der Salzlandkreis erhebt auf der Grundlage der Satzung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) für die Inanspruchnahme eines Platzes im Wohnheim, für die

Mitbenutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume und Nebeneinrichtungen, deren Einrichtungsgegenstände sowie für damit zusammenhängende Leistungen folgende privatrechtliche Nutzungsentgelte.

1. Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung eines Wohnheimplatzes gelten folgende Entgelte:

Monatlich ohne Wochenendaufenthalt (Verbleib jeweils von Sonntag 18 Uhr bis Freitag 15 Uhr):	180,00 Euro
wöchentlich (Verbleib von Sonntag 18 Uhr bis Freitag 15 Uhr):	45,00 Euro
Wochenende (Verbleib von Freitag 15 Uhr bis Sonntag 18 Uhr):	18,00 Euro
Täglich / Einzeltage	9,00 Euro

- (2) Entgeltpflichtig ist der/die Personensorgeberechtigte oder der Schüler/die Schülerin selbst, falls er/sie bereits die Volljährigkeit erreicht haben sollte. Sind mehrere Personen personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgeltspflicht entsteht mit Aufnahme in das Wohnheim. Die Abrechnung erfolgt monatlich zum 15. des Folgemonats der Nutzung. Berechnet wird die tatsächliche Dauer der Nutzung.

- (4) Das Entgelt wird grundsätzlich durch ein SEPA-Basislastschriftmandat eingezogen.
- (5) Bei Anmeldung und Kostenübernahme durch das Ausbildungsunternehmen erfolgt die Bezahlung des Entgeltes nach Rechnungslegung.

2. Entgelte für besondere Leistungen

- (1) Bei Einzug ist eine Sicherheitsleistung je Aufenthalt zu entrichten, die bei Auszug bei Übergabe einer Wohnung in ordnungsgemäßem Zustand mit vollständigem Mobiliar und der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel zurückerstattet wird.

Die Sicherheitsleistung beträgt 25,00 Euro

- (2) Kommt der Benutzer seiner Pflicht zur Reinigung der Wohnung trotz Aufforderung nicht nach, kann dies kostenpflichtig durch Dritte vorgenommen werden. Die Kosten sind durch den Benutzer zu erstatten. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Verschmutzungsgrad. Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten als Schadensersatz geltend gemacht.
- (3) Schläft der Benutzer entgegen der Wohnheimordnung in einem unbezogenen Federbett (Inlett), so wird das Federbett kostenpflichtig gereinigt. Die Kosten sind durch den Benutzer zu erstatten. Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten als Schadensersatz geltend gemacht.

3. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

4. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Juli 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

• 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 13. Oktober 2015 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume einschließlich der Anlagen 1 und 2 vom 13. Oktober 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 47/2015 vom 21. Oktober 2015, S. 347 ff.), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 22. Juni 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 22/2016, S. 166 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Im § 5 Abs. 1 Satz 2 und 7 wird die Fachdienstbezeichnung „Fachdienst Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung“ durch die Bezeichnung „Fachdienst Bildung, Integrierte Planung, Amt für Ausbildungsförderung“ ersetzt.
 - b) § 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Im § 5 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt auch für Führungen durch das Schulgebäude.“
 - d) Im § 5 Abs. 1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch den zuständigen Schulsachbearbeiter der Schule bzw. den zuständigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung in Form einer Nutzungserlaubnis erteilt.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Im § 10 Abs. 1 wird „30 %“ durch „33 % der kostendeckenden Gebühr“ ersetzt.
 - b) Im § 10 Abs. 2 und Abs. 4 wird „Anlage 2“ durch „Anlage 1“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Im § 11 Abs. 6 wird die Fachdienstbezeichnung „Fachdienstes Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung“ durch die Bezeichnung „Fachdienstes Bildung, Integrierte Planung, Amt für Ausbildungsförderung“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:

Es wird der Zusatz „und diverser“ aufgenommen.
5. Die Anlage 1 Gebührenverzeichnis und die Anlage 2 Verzeichnis zur Betriebskostenbeteiligung der gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) bei Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Salzlandkreises werden in vollem Umfang aufgehoben. Folgende Anlage 1 wird neu aufgenommen:

Anlage 1 zur Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume

„Verzeichnis der Gebühren sowie zur Betriebskostenbeteiligung der gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) bei Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Salzlandkreises

1. Schulräume und Ausstattungsgegenstände, Führungen

Für die Nutzung von Schulräumen gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung sowie schuleigener mobiler Gerätschaften und Ausstattungsgegenstände werden folgende Nutzungsgebühren je Nutzungsstunde bzw. bei zeitanteiliger Nutzung anteilmäßig nach den nachfolgend angegebenen Stundensätzen erhoben. Bei Führungen durch das Schulgebäude wird einmalig unten aufgeführte Gebühr erhoben.

Schulraum	Nutzungsgebühr in Euro bei Veranstaltungen	
	ohne Erwerbszweck	mit Erwerbszweck
Allgemeiner Unterrichtsraum	6,00	10,00
Mehrzweckraum	8,00	14,00
Aula/Saal	15,00	25,00
Technische Geräte (z. B. Beamer, Laptop, Overheadprojektor)	je 5,00	je 8,00
Klavier/Flügel	9,00	18,00
Führungen	6,00	10,00

2. Sportstätten

2.1 Gebühren

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird folgende Nutzungsgebühr je Nutzungsstunde und je genutztem Feld erhoben:

19,49 Euro

Für die Nutzung von Kraft-, Gymnastik- sowie Mehrzweckräumen der unten aufgeführten Sportstätten wird folgende Nutzungsgebühr je Nutzungsstunde erhoben:

5,41 Euro

Bei zeitanteiliger Nutzung wird die Erhebung der Gebühr entsprechend der Nutzungszeit festgesetzt.

Die Gebühren für die Nutzung der Sportstätten bei kommerziellen und/oder nicht schultäglichen Veranstaltungen, bei denen der Ausrichter Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten bzw. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren aller Art erzielt, betragen den doppelten Zeitstundensatz.

2.2 Betriebskostenbeteiligungen

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 10 dieser Satzung je Nutzungsstunde und je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung i. H. v. 33 % der Nutzungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis (Punkt 2.1) für gemeinnützige Sportorganisationen festgesetzt:

6,43 Euro

Für die Nutzung von Kraft-, Gymnastik- sowie Mehrzweckräumen der unten aufgeführten Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 10 dieser Satzung je Nutzungsstunde und je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung i. H. v. 33 % der Nutzungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis (Punkt 2.1) für gemeinnützige Sportorganisationen festgesetzt:

1,79 Euro

Bei zeitanteiliger Nutzung wird die Betriebskostenbeteiligung entsprechend der Nutzungszeit festgesetzt.

Für die Wochenendnutzung werden bei nachweislicher Ableistung von Pflichtspielen und Pflichtwettkämpfen folgende pauschale Betriebskostensätze festgelegt:

Nutzungszeit von bis zu 3 Nutzungsstunden je Veranstaltungstag	6,00 Euro
Nutzungszeit von mehr als 3 und bis zu 6 Nutzungsstunden je Veranstaltungstag	8,00 Euro
Nutzungszeit von mehr als 6 Nutzungsstunden je Veranstaltungstag	10,00 Euro

Sportstätten in Trägerschaft des Salzlandkreises	
3-Felder-Sporthallen	
SpH der „Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA“ – Standort ASL Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben	
SpH der Berufsbildenden Schulen Schönebeck Magdeburger Str. 302, 39218 Schönebeck/E.	

2-Felder-Sporthallen	
SpH des „Dr. Carl-Hermann-Gymnasiums“ Moskauer Straße, 39218 Schönebeck/E.	
SpH II des „Dr.-Frank-Gymnasiums“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt	
1-Feld-Sporthallen	
SpH der Sekundarschule „J. G. Herder“ Feldstraße 19, 39240 Calbe/S.	

SpH der Förderschule „J. H. Pestalozzi“ Tischlerstraße 11, 39218 Schönebeck/E.
SpH der Förderschule „Otto Dorn“ Seegasse 42, 06406 Bernburg/S.
SpH des Gymnasiums „Carolinum“ (Friedensallee) Friedensallee 2/4, 06406 Bernburg/S.
SpH der Förderschule „Pestalozzischule“ Güstener Straße 10, 06449 Aschersleben
SpH der Förderschule „Kastanienschule“, Prof.-Dr.-W.-Friedrich-Str. 20, 06449 Aschersleben
SpH der Sekundarschule „Am Tierpark“ Am Tierpark 2, 39418 Staßfurt
SpH I des „Dr. Frank-Gymnasiums“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt
SpH der „Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA“ – Standort SFT Salzwerkstraße 6, 39418 Staßfurt
SpH der Förderschule „Lebensweg“ Krummacherring, 06406 Bernburg/S.
SpH des Gymnasiums „Carolinum“ (Töpferwiese) Töpferwiese, 06406 Bernburg/S.
SpH des Gymnasiums „Carolinum“ (Schloßgartenstraße) Schloßgartenstraße 14, 06406 Bernburg/S.
SpH der Sekundarschule „Maxim Gorki“ Straße der Jugend 85, 39218 Schönebeck/E.
SpH der Sekundarschule „Am Lerchenfeld“ Berliner Straße 8a, 39218 Schönebeck/E.

Kraft-, Gymnastik- und Mehrzweckräume
SpH des „Dr. Carl-Hermann-Gymnasiums“ Kraftraum Moskauer Straße, 39218 Schönebeck/E.
SpH der „Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA“ – Standort ASL Gymnastikraum Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben
SpH der Berufsbildenden Schulen Schönebeck Mehrzweckraum Nr. 505 Magdeburger Str. 302, 39218 Schönebeck/E.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 13. Oktober 2015 tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Juli 2021

gez. Markus Bauer
Landrat (Dienstsiegel)

- **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen**

Aufgrund §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag am 21. Juli 2021 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen wird wie folgt geändert:

1. Unter der Auflistung des Schulbezirks der Sekundarschule „Maxim Gorki“ Schönebeck (Elbe) wird die Straße „Trappenstieg“ gestrichen.
2. Unter der Auflistung des Schulbezirks der Sekundarschule „Maxim Gorki“ Schönebeck (Elbe) wird die Straße „Trappensteig“ eingefügt.

Artikel 2

Die Anlage 4 der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises, die aufgrund des Beitrittsbeschlusses B/0570/2017 vom 10. Mai 2017 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 keine Rechtswirkung entfaltet hatte, wird durch die neue Anlage 4 ersetzt, die Bestandteil der Beschlussvorlage B/0256/2021 ist.

Artikel 3

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Juli 2021

gez. Markus Bauer
Landrat (Dienstsiegel)

Anlage

Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Die Anlage ist als Anhang beigelegt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- **Bekanntmachung der Stadt Bernburg (Saale) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bernburg (Saale) wird in der Zeit vom

6. September 2021 bis
10. September 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag 9 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag 14 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag 14 Uhr bis 16 Uhr im Einwohnermeldeamt der Stadt Bernburg (Saale), Rathaus II, Schloßstraße 11, Zimmer 012 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zugänglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September bis zum 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Bernburg (Saale), Rathaus II, Schloßstraße 11, Zimmer 012 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 71 - Anhalt

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bernburg (Saale), 21. Juli 2021

gez. Schütze
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) unter www.bernburg.de eingesehen werden.

- **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Oberbürgermeister/-innenwahl am 26. September 2021**

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis zur Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Bernburg (Saale) wird

**vom 6. September 2021 bis
10. September 2021**

während der Dienststunden montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus II, Raum 013 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens bis

zum 10. September 2021, 12 Uhr bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus II, Raum 013 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWO). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Stadt Bernburg (Saale) hat, kann an der Oberbürgermeister/-innenwahl

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** seines **Wahlbereiches** oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

4.1 Wahlberechtigte, **die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

4.2 Wahlberechtigte, **die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, erhalten auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,
2. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können **bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung Genüge getan. Telefonische Antragstellung ist **nicht** zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO (siehe Ziff. 4.2), kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Wahlberechtigte schriftlich erklären, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.

4.4 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3 KWO, durch Vorlage

einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen Stimmzettel,
- b) einen Stimmzettelumschlag (grau),
- c) einen Wahlbriefumschlag (hellblau).

Wahlberechtigte können diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15:00 Uhr anfordern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Wahlleiter in der Stadt Bernburg (Saale) versenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Bernburg (Saale), 21. Juli 2021

gez. Schütze
Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) unter www.bernburg.de einsehbar.

• Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am 31. August 2021 um 15:00 Uhr findet im Sitzungsraum 103/104 des Rathauses II der Stadt Bernburg (Saale), Schlossstraße 11 die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Zulassung der Bewerbungen zur Oberbürgermeister/-innenwahl in der Stadt Bernburg (Saale) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Beisitzer auf die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes
3. Vorstellung der eingegangenen Bewerbungen für die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin und Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung
4. Zulassung der Bewerbungen zur Wahl
5. Anregungen und Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Bernburg (Saale), 26. Juli 2021

gez. Hohl
Wahlleiter

Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Förderschulen für Lernbehinderte	Schuleinzugsbereich
"Pestalozzischule" <i>Aschersleben</i>	Stadt Aschersleben mit allen Ortsteilen Stadt Seeland mit allen Ortsteilen Ortsteil Cochstedt der Stadt Hecklingen Stadt Güsten mit allen Ortsteilen Gemeinde Giersleben mit Ortsteil Strummendorf
"Otto Dorn" <i>Bernburg (Saale)</i>	Stadt Bernburg (Saale) mit allen Ortsteilen Stadt Nienburg (Saale) mit allen Ortsteilen Gemeinde Ilberstedt mit allen Ortsteilen Stadt Alsleben (Saale) mit Ortsteil Gnölbzig Gemeinde Plötzkau mit allen Ortsteilen Stadt Könnern mit allen Ortsteilen
"J. H. Pestalozzi" <i>Schönebeck (Elbe)</i>	Stadt Barby mit allen Ortsteilen Gemeinde Bördeland mit allen Ortsteilen Stadt Calbe (Saale) mit allen Ortsteilen Stadt Schönebeck (Elbe) mit allen Ortsteilen Ortsteile der Stadt Staßfurt OT Atzendorf OT Brumby OT Förderstedt OT Glöthe OT Löbnitz OT Üllnitz
"J. H. Pestalozzi" <i>Staßfurt</i>	Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen: OT Athensleben OT Hohenerleben OT Löderburg OT Lust OT Neundorf (Anhalt) OT Neu Staßfurt OT Rathmannsdorf OT Rothenförde Ortsteile der Stadt Hecklingen: OT Hecklingen OT Groß Börnecke OT Schneidlingen Stadt Egeln

Schuleinzugsbereiche der Förderschulen in Trägerschaft des Salzlandkreises

Förderschulen für Lernbehinderte	Schuleinzugsbereich
	Gemeinde Börde-Hakel mit allen Ortsteilen Gemeinde Bördeaeue mit allen Ortsteilen Gemeinde Borne Gemeinde Wolmirsleben

Förderschwerpunkt "emotional-soziale Entwicklung"	Schuleinzugsbereich
"J. H. Pestalozzi" <i>Staßfurt</i>	Gesamtes Gebiet des Salzlandkreises